



Landessicherheitsgesetz:

NEUREGELUNG FÜR HALTUNG VON HUNDEN UND KATZEN

Grundsätze der Tierhaltung

Tiere sind so zu halten oder zu verwahren, dass Menschen und Tiere nicht gefährdet, Menschen, die nicht im selben Haushalt leben, nicht unzumutbar belästigt und fremde Sachen nicht beschädigt werden. Als Belästigung anderer Personen gilt jedenfalls die Verunreinigung öffentlicher Einrichtungen, insbesondere von Gehwegen, Parkanlagen, Grünflächen und Kinderspielflächen durch Tiere.

Ein Tier darf nur auf Grundstücken oder in sonstigen Objekten gehalten oder verwahrt werden, deren Einfriedungen so hergestellt und instandgehalten sind, dass das **Tier das Grundstück aus eigenem Antrieb nicht verlassen kann. (außer zB Vögel, Katzen).**

Die Haltung von mehr als vier Hunden und/oder acht Katzen in privaten Haushalten ist ohne Bewilligung der Gemeinde nicht zulässig. Ausgenommen ist die Haltung von Welpen bis zu ihrem sechsten Lebensmonat.

Seit 1. April 2016 müssen alle Freigänger- oder Streunerkatzen in Österreich kastriert werden. Unter Streunerkatzen versteht man verwilderte Tiere, die aus unkontrollierter Fortpflanzung von Hauskatzen entstehen. Insbesondere ein Faktum unterstreicht die Notwendigkeit, zu handeln: Aus einem einzigen Katzenpaar können schon nach fünf Jahren mehr als 12.000 Nachkommen hervorgehen.

Meldepflicht für Hunde

Eine Person, die einen über zwölf Wochen alten Hund hält, hat dies der Gemeinde, in der sie ihren Hauptwohnsitz hat, binnen zwei Wochen ab Beginn der Haltung zu melden. Die Meldung hat zu enthalten: Namen und die Anschrift des Hundehalters; die Rasse, Farbe, Geschlecht und Alter; die Kennzeichnungsnummer und die Bestätigung über die Registrierung gemäß bundesrechtlichen Vorschriften.

Ebenso sind alle Änderungen, insbesondere die Beendigung der Hundehaltung, der Gemeinde anzuzeigen.

Leinen- und Maulkorbpflicht für Hunde

Der Gemeinderat hat für Hornstein am 17.12.2003 Regeln zur Hundehaltung beschlossen:

- Es besteht generelle Leinenpflicht im gesamten Ortsgebiet.
- Hunde sind verboten: ● auf Kinderspielflächen ● im Kindergarten- und Volksschulareal ● am Friedhof

ACHT PUNKTE FÜR EIN FRIEDLICHES MITEINANDER

1. Achten Sie darauf, dass Ihr Hund **keine anderen Menschen gefährdet oder belästigt**. Der Hund darf nicht einfach auf fremde Menschen zulaufen oder z.B. Läufer jagen.
2. Lassen Sie Ihren Hund **nur dort frei laufen, wo es auch erlaubt ist** (Hundefreilaufzone).
3. Das unkontrollierte Zulaufen Ihres Hundes zu einem anderen kann zu Aggression und im schlimmsten Fall auch zu heftigen Auseinandersetzungen zwischen den Tieren führen.
4. **Hunde sollten niemals an der Leine miteinander spielen** - die Verletzungsgefahr sowie die Gefahr einer körperlichen Auseinandersetzung ist zu groß.
5. **Lassen Sie Ihren Hund auf keinen Fall jagen**. Wild- und Weidtiere sind sehr empfindlich und in der falschen Situation kann das auch für Ihren Hund gefährlich werden.
6. **Hunde haben auf den Kinderspielflächen, am Kindergarten- und Volksschulareal und am Friedhof nichts verloren.**
7. Lassen Sie Ihren **Hund nicht auf brachen Wiesen oder in Feldern herumtollen**. Viele Wildtiere verstecken sich in den hohen Pflanzen.
8. Besteht die Gefahr, dass Ihr **Hund zwickt oder beißt?** - Dann sollten Sie **nur mit Maulkorb spazieren gehen**, so können Sie sich sicher sein, dass es zu keinem unangenehmen Zwischenfall kommt. Das macht Sie entspannter und das spürt auch Ihr Hund.

Eine Missachtung führt durch Anzeige bei der Bezirkshauptmannschaft zu einer Geldstrafe bis zu € 360.